

BRTV wieder in Kraft! Entgelterhöhung durchgesetzt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach einer zäh umkämpften vierten Verhandlung um einen neuen Entgelttarifvertrag ist es der Tarifkommission doch noch **gelingen, den Arbeitgebern einen guten Abschluss abzurufen**. So konnte eine Urabstimmung in letzter Minute verhindert werden.



Der **BRTV tritt** rückwirkend zum 01.09.2010 **wieder in Kraft**. Er ist erstmals mit sechsmonatiger Frist kündbar zum 31.12.2013. Damit haben wir Rechtssicherheit für alle Brauereibeschäftigten erreicht.



Rückwirkend ab 01. März 2011 steigen die **Entgelte** und **Ausbildungsvergütungen** um linear **+ 3 %**. Ab 01. Februar 2012 erfolgt eine weitere **Erhöhung** um linear **+ 2,6 %** für die darauffolgenden 12 Monate. Der Vertrag ist erstmals zum 31.01.2013 kündbar.



Die bisherige Regelung zur **Altersteilzeit** (ohne Rechtsanspruch) bleibt bis zum 31.01.2013 bestehen.



In einer Maßregelungsklausel ist vereinbart worden, dass für die Teilnahme an Warnstreiks und Aktionen keinerlei Nachteile entstehen dürfen.

Dieses Ergebnis wäre ohne die erfolgreichen Warnstreiks in insgesamt 13 Brauereien nicht möglich gewesen. **DANKE!**

Dieser Abschluss wurde von NGG-Mitgliedern erkämpft - Anspruch haben daher auch nur Mitglieder! Also: Jetzt Mitglied werden und Recht auf Tarif sichern!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gauger
- Landesbezirksvorsitzender -



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT N A H R U N G · G E N U S S · G A S T S T Ä T T E N



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

PERSÖNLICHE DATEN

Familiennamen weiblich
Vorname männlich
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Wohnort
Geburtsdatum Nationalität
Telefon Handy
E-Mail

BERUFLICHE DATEN

Beschäftigt als
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Ort
Monatliches Bruttoeinkommen Tarifgruppe

BANKEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer BLZ
Bank/Sparkasse/Postbank Ort

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.
Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsabschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum Unterschrift